

## **CHECKLISTE VERTRAGSUNTERLAGEN CARITAS-SCHULBETreuUNG**

- o Name und Adresse leserlich? (bitte Druckbuchstaben)**
- o Vertragspartner: hier Elternteil angeben, bei dem das Kind lebt.**  
■ bitte nur **BEIDE** Elternteile eintragen, wenn sie in einem gemeinsamen Haushalt leben!
- o Kopie des Leistungsbescheides beigelegt?**  
■ Hartz IV, Sozialhilfe, AsylbLG, Wohngeld, Kindergeldzuschlag
- o Kopie des Impfnachweises (Masern) beigelegt?**
- o Vertrag unterschrieben?**
- o Kontoverbindung leserlich und korrekt eingetragen?**
- o Einzugsermächtigung unterschrieben?**
- o Arbeitsnachweis vollständig und korrekt ausgefüllt?**
- o Arbeitsnachweis vom Dienstgeber unterschrieben und gestempelt?**
- o Notfalladresse auf dem Schülerbogen eingetragen?**

**Unvollständige Vertragsunterlagen können nicht berücksichtigt werden!!**





# Grundlagen des Aufnahmevertrages / Allgemeine Vertragsbedingungen

## Offene Ganztagschule Bochum, Schuljahr 2023/2024

### 1. Vorbehaltusklausel und Nachträgliche Aufnahme

#### 1.1 Vorbehaltusklausel

In Folge schulorganisatorischer Maßnahmen kann die Aufnahme des Kindes an einer anderen als der umseitig genannten Schule erfolgen. Die Aufnahme in die OGS ist nachrangig und erfolgt daher vorbehaltlich der endgültigen Aufnahme des Kindes in die umseitig genannte Schule.

#### 1.2 Nachträgliche Aufnahme

Die nachträgliche Aufnahme von Kindern in der Zeit vom 01.08.2023 bis 15.10.2023 ist möglich, jedoch nur soweit freie Plätze in der Offenen Ganztagschule vorhanden sind. Kinder, die während des offiziellen Aufnahmeverfahrens vom 20.02.2023 bis 03.03.2023 nicht berücksichtigt werden konnten, erhalten einen Wartelistenplatz und werden in der Reihenfolge der Warteliste bevorzugt aufgenommen. Abweichungen hieron bestimmt die Schulleitung. Essensgeldbeiträge werden für jeden Monat, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag besteht, erhoben.

### 2. Formale Grundlagen

#### 2.1 Teilnahme der Kinder

Die Betreuung findet grundsätzlich in den Räumen der Schule statt. Die Kinder, die diese Betreuungsmaßnahme besuchen, sind in der Regel Schüler/innen der jeweiligen Schule. Die Betreuung findet ausschließlich in dem mit der Schule vereinbarten zeitlichen Rahmen statt. Dieser wird jeweils zu Beginn des betreffenden Schuljahres festgelegt und bekannt gegeben. Nach Ende der Betreuungszeit sind die Kinder nicht mehr der Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte unterstellt.

#### 2.2 Vertragspartner

Alleiniger Ansprechpartner für den Caritasverband ist der Vertragspartner. Der Vertragspartner ist durch Ankreuzen auf dem Vertrag anzugeben. Vertragspartner können nur Personensorgeberechtigte sein.

#### 2.3 Masernschutzgesetz

Die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule ist nur möglich, wenn gegenüber der Schule ein ausreichender Impfschutz für das Kind nachgewiesen wird. Sofern dieser Nachweis nicht bis spätestens 31.07.2023 vorliegt, wird das Kind von der Teilnahme im Schuljahr 2023/24 ausgeschlossen. Ein bereits abgeschlossener Betreuungsvertrag wird in diesem Fall aufgehoben.

#### 2.4 Erfassung, Verarbeitung und Weiterleitung

##### personenbezogener Daten

Mit meiner Unterschrift unter den Vertrag willige ich ein, dass meine persönlichen Daten, sowie die Daten des betreuten Kindes, zum Zwecke der Organisation und Durchführung der Betreuungsmaßnahme, der Stadt Bochum und deren zuständigen Stellen sowie der Schulleitung zur Kenntnis gebracht werden. Details zu den Informationspflichten des Trägers bei unmittelbarer Datenerhebung nach § 17 des Datenschutzgesetzes der Ev. Kirche von Deutschland (DSG-EKD) können der Anlage zu diesem Vertrag entnommen werden.

### 3. Schließungszeiten und Betreuungsausfälle

#### 3.1 Schließungszeiten

Grundsätzlich wird an allen Schultagen und während der Ferien betreut. Es gelten jedoch folgende Schließungszeiten:

Sommerferien 2023: 01.08.2023 – 04.08.2023

Weihnachtsferien 2023/24: 27.12.2023 – 29.12.2023

Sommerferien 2024: 29.07.2024 – 31.07.2024

Rosenmontag 2024: 12.02.2024

Pädagogischer Tag 2024: siehe hierzu Pkt 3.2

Betreuung in den Weihnachtsferien:

Betreuung vom 02.01.2024 – 05.01.2024 grundsätzlich standortübergreifend.

#### 3.2 Pädagogischer Tag

Im 2. Schulhalbjahr 2023/24 findet ein Pädagogischer Tag der Schulbetreuung statt. Die Betreuung ist an diesem Schultag geschlossen. Der Termin des Schließungstages wird von der Schulkonferenz verbindlich festgelegt und über den Träger bis 31.12.2023 bekannt gegeben.

#### 3.3 Betreuungsausfälle

Betreuungsausfälle infolge höherer Gewalt (z.B. Sturm oder Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung) bleiben vorbehalten.

### 4. Beiträge zur Schulbetreuung

#### 4.1 Zuständigkeit

Der Elternbeitrag wird von der Stadt Bochum gemäß der jeweils gültigen Satzung festgestellt und erhoben. Ich/wir willige/n ein, dass meine persönlichen Daten aus diesem Vertrag und ggf. auch Leistungsbescheide nach SGB II (Bürgergeld) oder anderen Leistungsgesetzen zu diesem Zweck an die Stadt Bochum weitergeleitet werden.

#### 4.2 Zahlungspflichtige

Zur Ermittlung des/der Zahlungspflichtigen durch die Stadt Bochum sind auf dem Vertrag alle Elternteile anzugeben, die mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben.

**4.3 Geschwisterkinder** Bei der Ermittlung des Elternbeitrages durch die Stadt Bochum werden alle Geschwisterkinder berücksichtigt, die ihrerseits eine andere Schulbetreuungsmaßnahme im Stadtgebiet Bochum besuchen oder eine Kindertageseinrichtung bzw.

Kindertagespflege im Stadtgebiet Bochum in Anspruch nehmen und die in einem gemeinsamen Haushalt mit den zahlungspflichtigen Eltern leben.

### 5. Mittagessen

5.1 Die Teilnahme am gemeinsamen warmen Mittagessen ist verpflichtend für alle Kinder, die die offene Ganztagsbetreuung besuchen. Bei der Berechnung des Essensgeldbeitrages werden die durch Ferienzeiten und Feiertage untermittelfreien Tage des jeweiligen Schuljahres sowie der betreuungsfreie Pädagogische Tag der Schulbetreuung berücksichtigt. Der sich daraus ergebende Jahresbeitrag wird in 12 monatlichen Raten fällig und wird durch den Träger per SEPA-Basislastschriftverfahren eingezogen. Ausgehend von Preisänderungen durch Lieferanten ist der monatlich zu zahlende Preis variabel und kann mit einer Frist von 6 Wochen angepasst werden. Eine Abmeldung vom Mittagessen durch eine Preisänderung ist nicht möglich.

Eine SEPA-Vorabinformation wird mind. 3 Tage vor Fälligkeit der Basislastschrift zugestellt. Der Ausfall einzelner Verpflegungsleistungen wurde bereits bei der Beitragsgestaltung berücksichtigt

5.2 Mit der Vertragsunterschrift wird der Träger stellvertretend für den Vertragspartner ermächtigt, ggf. einen Antrag auf Förderung nach den Bestimmungen des Bildungs- und Teilhabepaketes bei der Stadt Bochum zu stellen. Die Angabe des Leistungserbringers und die Vorlage des Grundbewilligungsbescheides für jeden Betreuungsmonat sind hierbei zwingend erforderlich. Mit der Antragstellung ist nicht automatisch die Bewilligung durch die Stadt Bochum verbunden. Eine Förderung kann erst nach einer möglichen Bewilligung erfolgen.

Kann der/die Personensorgeberechtigte die Grundbewilligungsbescheide nicht oder nicht rechtzeitig vorlegen, wird dem/der Personensorgeberechtigten der Mittagessenbeitrag für die entsprechenden Monate in voller Höhe in Rechnung gestellt. Der Ermächtigung kann vom Vertragspartner jederzeit formlos schriftlich widersprochen werden.

### 6. Versicherungsschutz

Bei dieser Betreuungsmaßnahme handelt es sich versicherungsgleichlich um eine schulische Veranstaltung, so dass die Kinder dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz auch auf dem Weg zur Schule bzw. auf dem Heimweg unterliegen.

### 7. Teilnahme bzw. Abwesenheit des Kindes

Lt. Erlass des Schulministeriums des Landes NRW vom 23.12.2010 i.d.F. vom 16.02.2018 ist an Schultagen die dauerhafte und möglichst vollumfängliche Teilnahme der Kinder bis mindestens 15 Uhr vorgesehen. Einmalige oder regelmäßige Freistellungen von der Teilnahme können nur auf formellen schriftlichen Antrag der Eltern erfolgen und bedürfen der vorhergehenden Genehmigung durch die Schulleitung. Jede sonstige Abwesenheit des Kindes - etwa durch Krankheit - ist von den Personensorgeberechtigten der Betreuungskraft mitzuteilen. Abwesenheiten des Kindes entbinden nicht von den Beitragszahlungen für die Betreuung und für die Mittagessenversorgung.

### 8. Laufzeit des Vertrages

8.1 Der Vertrag wird für die Dauer des aml. Schuljahres vom 01.08.2023 bis 31.07.2024 abgeschlossen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung besteht nur bei einem Schulwechsel und ist ansonsten ausgeschlossen. Nach der geltenden Beitragssatzung der Stadt Bochum kann das Kind von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten nach Maßgabe des §9 dieser Satzung ausgeschlossen werden.

Dem Caritasverband bleibt es vorbehalten, den Vertrag fristlos zu kündigen, sobald Essensgeldrückstände in Höhe von mehr als einem Monatsbeitrag aufgelaufen sind.

8.2 Ein Ausschluss des Kindes von der OGS aus pädagogischen Gründen ist ausnahmsweise zulässig, sofern Schule und Träger dies für notwendig erachten. Der Ausschluss entbindet den Vertragspartner nicht von der Verpflichtung, die Beiträge für den gesamten Vertragszeitraum zu zahlen.

### 9. Wirksamkeit des Vertrages

Der Vertrag wird nur wirksam, wenn eine entsprechende Förderung für das betreffende Schuljahr durch das Schulministerium des Landes Nordrhein-Westfalen sichergestellt, bzw. die Mindestteilnehmerzahl von 25 Schüler/innen erreicht wird.

Die Plätze in der Offenen Ganztagschule sind begrenzt.

Eine Aufnahme des Kindes kann daher ohne weitere Prüfung nur erfolgen, wenn die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze nicht übersteigt. Stichtag ist Freitag, 03.03.2023 Ggf. bleibt die Vergabe der Plätze einem Auswahlverfahren vorbehalten.

### 10. Änderungen des Vertrages

Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nichtig.

**Satzung der Stadt Bochum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Schulen im Stadtgebiet Bochum (Elternbeitragsatzung Schulbetreuung) vom 27. Februar 2015 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20. Dezember 2019**

Der Rat der Stadt Bochum hat in seiner Sitzung am 19.02.2015, 25.05.2016, 26.04.2018 und 07.11.2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 2023) des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 223) und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KBiZ) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NRW. 216) folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Betreuungsangebote**

**Einleitung**

In Bochum stehen Eltern unterschiedliche Angebote für die außerunterrichtliche Schulbetreuung ihrer Kinder zur Verfügung. Neben dem flächendeckend im Stadtgebiet Bochum an allen Grundschulen vorhandenen Betreuungsangebot der Offenen Ganztagsschule gibt es zusätzlich an einigen Grundschulen, abhängig von Bedarf und Verfügbarkeit, die Betreuungsform der verlässlichen Grundschule und vereinzelt auch der verlässlichen Grundschule plus Ferienbetreuung. An vielen weiterführenden Schulen wird die Pädagogische Übermittagsbetreuung angeboten.

**(1) Offene Ganztagsschule**

Die Offene Ganztagsschule an Grundschulen und berechtigten Förderschulen bietet an Unterrichtstagen und teilweise auch in den Ferien Angebote außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an. Der Betreuungsrahmen deckt unter Einbeziehung des Unterrichts in der Regel mindestens die Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr ab. In den Osterferien, den ersten drei Wochen der Sommerferien, in den Herbstferien und an den Ferientagen vor Weihnachten findet an allen Schulstandorten eine Ferienbetreuung statt. Sollten zu Beginn oder zum Ende der Sommerferien einzelne Ferientage in einer Werkwoche fallen, wird an diesen Tagen ebenfalls eine Betreuung sichergestellt. An den Ferientagen nach Neujahr findet eine Betreuung schul- und standortübergreifend statt.

Ausgenommen von der Betreuung sind die Ferientage zwischen Weihnachten und Neujahr, der Pädagogische Tag der Schulbetreuung und der Rosenmontag. Abweichend zum vorgenannten additiven Modell der Offenen Ganztagsschule werden beim Rhythmisierter Ganztag Unterrichtszeiten und außerunterrichtliche Angebote alternierend in der Regel auf die Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr verteilt.

**(2) Verlässliche Grundschule**

Das Betreuungsangebot „verlässliche Grundschule“ stellt ein verlässliches Halbtagsangebot an Schulen der Primarstufe, unabhängig von der täglichen Unterrichtszeit, dar. Der Zeitrahmen der Betreuung erstreckt sich unter Einbeziehung der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 bis mindestens 13.00 Uhr (ohne Mittagessen).

**(3) Verlässliche Grundschule plus Ferienbetreuung**

Dieses Betreuungsangebot umfasst unter Einbeziehung der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen die Zeit von spätestens 8.00 bis mindestens 13.00 Uhr (ohne Mittagessen). Darauf hinaus wird an Ferientagen und an anderen unterrichtsfreien Tagen analog zur Offenen Ganztagsschule betreut.

**(4) Pädagogische Übermittagsbetreuung:**

Die Pädagogische Übermittagsbetreuung bietet an Schulen in der Sekundarstufe I die pädagogische Betreuung und Aufsicht in der Mittagspause und die ergänzenden Ganztagsangebote, wie Arbeitsgemeinschaften und Fördermaßnahmen, an. Inhalte und Zeitrahmen richten sich nach der Unterrichtsorganisation der Schule und nach dem Bedarf der Schülerinnen und Schüler. Die Teilnahme an der Pädagogischen Übermittagsbetreuung an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht ist bindend und kostenfrei. Lediglich die darüber hinaus angebotenen ergänzenden Ganztagsangebote sind freiwillig und werden unter anderem durch den zu leistenden Elternbeitrag finanziert.

**§ 2 Beitragserhebung und Mittagessen**

Für die Teilnahme an den Betreuungsangeboten erhebt die Stadt Bochum einen monatlich zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Beitrag. Die Höhe des zu entrichtenden Elternbeitrages ergibt sich aus der Beitragsstaffel in der Anlage 1 zu dieser Satzung.

Für die Offene Ganztagsschule sowie für die Pädagogische Übermittagsbetreuung wird ein Mittagessen angeboten. Die Kosten hierfür werden gesondert vom Träger geltend gemacht. Bei dem Betreuungsangebot „verlässliche Grundschule“ wird kein Mittagessen angeboten.

**§ 3 Beitragspflichtiger Personenkreis**

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach §§ 33 Sozialgesetzbuch VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

(3) Mehrere Elternbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 4 Beitragszeitraum und Fälligkeit**

(1) Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag für die im § 1 genannten Betreuungsangebote besteht. Die Beitragspflicht beginnt am 01.08. eines Jahres.

(2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Betreuungsangebote nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Angebotes (z.B. auch bei Nichtnutzung der Ferienbetreuung) für 12 Kalendermonate.

(3) Unterjährige An- und Abmeldungen sind in begründeten Fällen (z. B. Zu- und Wegzüge, Schulwechsel, unvorhersehbare Förder- und Betreuungsbedarfe) möglich.

(4) Die Elternbeiträge werden jeweils zum 1. des Monats fällig.

**§ 5 Ermittlung der Elternbeitrags Höhe und Beitragsfestsetzung**

(1) Die Höhe der monatlichen Elternbeiträge richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen.

(2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Bochum schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage 1 zu dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Einkommensnachweise ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

(3) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen

unverzüglich mitzuteilen und nachzuweisen. Die Stadt Bochum ist – ungeachtet dieser Verpflichtung – berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Pflichtigen regelmäßig zu überprüfen.

**§ 6 Einkommen**

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes und vergleichbarer Einkünfte, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind bzw. die Kinder, für das bzw. die der Elternbeitrag bezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechend vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Eltern geld nach dem Bundeseltern geld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird bis auf einen anrechnungsfreien Betrag in Höhe von 300 EUR bzw. 150 EUR monatlich dem Einkommen hinzugerechnet. Die anrechnungsfreie Betrag des Eltern geldes erhöht sich bei einer Mehrlingsgeburt um den gleichen Betrag.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend für die Bemessung der Beitrags Höhe ist das Jahreseinkommen im Betreuungsjahr. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitrags Höhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahrs festzusetzen.

(3) Bezieht Beitragspflichtige oder Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zölfsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes oder erhalten die Beitragspflichtigen Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz, sind diese für die nachgewiesene Dauer des Bezuges von der Zahlung eines Elternbeitrages befreit.

**§ 7 Beitragsermäßigung**

(1) Besucht mehr als ein Kind eine Familie oder von Personen, die nach § 3 an die Stelle von Eltern treten, gleichzeitig ein Betreuungsangebot gem. § 1 dieser Satzung oder ein Betreuungsangebot, das unter die Satzung der Stadt Bochum über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Bochum bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und der Inanspruchnahme der Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung) in der jeweils geltenden Fassung fällt, so werden die Elternbeiträge für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Schulen im Stadtgebiet Bochum für ein Kind in der Schulbetreuung um 50% ermäßigt. Ergeben sich ohne die Beitragsermäßigung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Schulen im Stadtgebiet Bochum, so ist der höchste Beitrag für die Inanspruchnahme außerunterrichtlicher Betreuungsangebote an Schulen im Stadtgebiet Bochum zu zahlen. Für jedes weitere Kind entfallen die Beiträge nach dieser Satzung.

(2) Im Fall des § 3 Absatz 2 (Pflegeeltern im Rahmen des § 33 Sozialgesetzbuch VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen der Pflegeeltern ist der ersten Einkommensgruppe („Nullgruppe“) zuzuordnen.

**§ 8 Teilnahmeberechtigte und Aufnahme**

(1) An den außerunterrichtlichen Ganztagssangeboten können nur Schülerinnen und Schüler der Schulen teilnehmen, an denen dieses Angebot besteht.

(2) Die Anzahl der Plätze ist begrenzt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Auswahl erfolgt anhand eines Kriterienkataloges. Dieser wurde zwischen dem Schulverwaltungsaamt und den Trägern des Ganztages abgestimmt und regelt jene Fälle, an denen die Kapazitäten der Ganztagsbetreuung ausgeschöpft sind.

**§ 9 Ausschluss**

Ein Kind kann durch die Stadt Bochum von der Teilnahme an außerunterrichtlichen Ganztagssangeboten ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind oder
- die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen oder
- die erforderliche Zusammenarbeit zwischen Eltern, Schule und dem Träger des Angebotes von den Eltern nicht mehr ermöglicht wird.

**§ 10 Form der Festsetzung; Auskunfts- und Anzelgepflichten**

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Bochum durch Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Schulbetreuungsmaßnahme der Stadt Bochum die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern und Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

**§ 11 Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 5 dieser Satzung bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 EUR geahndet werden.

**§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2015 in Kraft.  
Die erste Änderungssatzung vom 03.06.2016 tritt am 01.08.2016 in Kraft.  
Die zweite Änderungssatzung vom 14.05.2018 tritt am 01.08.2018 in Kraft.  
Die dritte Änderungssatzung vom 20.12.2019 tritt rückwirkend am 01.08.2019 in Kraft.

**Anlage 1 – Betreuung in Schulen**  
 Anlage zu § 2 Abs. 1 Elternbeitragssatzung

<b>Jahres- einkommen</b>	<b>Offene Ganztagschule/ Rhythmisierter Ganztag</b>	<b>Verlässliche Grundschule</b>	<b>Verlässliche Grundschule plus Ferienbetreuung</b>	<b>Pädagogische Übermittagbetreu- ung</b>
bis 17.500 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR	0 EUR
bis 20.000 EUR	25 EUR	15 EUR	20 EUR	15 EUR
bis 25.000 EUR	35 EUR	20 EUR	25 EUR	20 EUR
bis 30.000 EUR	45 EUR	25 EUR	30 EUR	25 EUR
bis 35.000 EUR	57 EUR	30 EUR	40 EUR	30 EUR
bis 40.000 EUR	69 EUR	40 EUR	50 EUR	40 EUR
bis 45.000 EUR	82 EUR	50 EUR	60 EUR	50 EUR
bis 50.000 EUR	94 EUR	60 EUR	70 EUR	60 EUR
bis 60.000 EUR	110 EUR	70 EUR	90 EUR	70 EUR
bis 70.000 EUR	135 EUR	80 EUR	105 EUR	80 EUR
bis 80.000 EUR	162 EUR	85 EUR	120 EUR	85 EUR
bis 90.000 EUR	175 EUR	90 EUR	130 EUR	90 EUR
über 90.000 EUR	180 EUR	95 EUR	140 EUR	95 EUR

**[Anmerkung:**  
**Die Anlage 1 – Betreuung in Schulen**  
**Anlage zu § 2 Abs. 1 Elternbeitragssatzung**  
 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 03. Juni 2016,  
**Die Anlage 1 – Betreuung in Schulen**  
**Anlage zu § 2 Abs. 1 Elternbeitragssatzung**  
 wurde geändert durch die Änderungssatzung vom 14. Mai 2018.]



## Schülerbogen

<b>Name der Schule</b>		
	Kind 1	Kind 2
Name		
Vorname		
Klasse		
Geburtsdatum		
Straße und Hausnummer		
PLZ und Ort		
Besonderheiten: (z.B. Allergien: Lebensmittelunverträglichkeiten; etc.)		
	<b>Vertragspartner*in</b>	<b>Vertragspartner*in</b>
Name, Vorname		
Telefonnummer Festnetz		
Telefonnummer Handy		
e-mail		
Straße und Hausnummer (nur wenn abweichend von oben)		
PLZ und Ort (nur wenn abweichend von oben)		
<b>Arbeitsstelle</b>	<b>Vertragspartner*in</b>	<b>Vertragspartner*in</b>
Name der Firma		
Telefon / Durchwahl		
<b>Ausweichadresse für Notfälle (muss dringend genannt werden)</b>		
Name		
Straße und Hausnummer		
PLZ und Ort		
Telefonnummer Festnetz		
Telefonnummer Handy		





**Nachweis zur Feststellung des Betreuungsbedarfs  
für die Schulbetreuung des Caritasverbandes Ruhr-Mitte e.V.**

**Bescheinigung des Arbeitgebers**

**Ich/Wir bescheinige(-n) Herrn/Frau**

---

Name/Vorname

---

Adresse

**dass er/sie in unserem Unternehmen/unserer Dienststelle  
beschäftigt ist.**

---

Name des Unternehmens / der Dienststelle

---

Adresse

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt: \_\_\_\_\_ Stunden  
Flexible Arbeitszeit:

Ja  und zwar im Zeitfenster von \_\_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_\_ Uhr

Mo  Di  Mi  Do  Fr

Nein  Die Arbeitszeit verteilt sich wie folgt auf die einzelnen  
Wochentage:

Wochentag	von	bis	Stunden
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			

---

Ort/Datum

---

Unterschrift/ Stempel



## Entlasszeiten aus OGS und VG (+)

Die Entlasszeiten aus der OGS sind 15:00 oder 16:00 Uhr. Diese können Sie tageweise unterschiedlich angeben. In VG u. VG+ 13:15 Uhr. Kreuzen Sie bitte das zutreffende Feld in der Wochentabelle an. Individuelle Wunschzeiten können wir leider nicht berücksichtigen.

Hier ein mögliches Beispiel:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
Abholung 15- Uhr	X	X		X	
Abholung 16- Uhr			X		
Geht alleine 15- Uhr					X
Geht alleine- um 16-Uhr					

**Name des Kindes:** \_\_\_\_\_ **Klasse:** \_\_\_\_\_

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
<b>OGS-Entlasszeiten</b>					
Abholung um 15 Uhr					
Abholung um 16 Uhr					
Geht alleine um 15 Uhr					
Geht alleine um 16 Uhr					
<b>Nur VG-Entlasszeit (in OGS nicht wählbar)</b>					
Geht alleine um 13:15 Uhr					
Abholung um 13:15 Uhr					

Abholberechtigt sind:

---



---



---



---

**Datum:** \_\_\_\_\_ **Ihre Unterschrift:** \_\_\_\_\_